

Schwierigkeiten werden; und darum musste er es zu verhüten suchen, dass das Papsttum ein langobardisches Bistum wurde, und als die Verträge von Ponthion und Quiersy sich als unzureichendes Mittel erwiesen, 756 einen vom Papst regierten Kirchenstaat begründen. Das Urteil, Pippin habe damit "das päpstliche Interesse sogar auf Kosten seiner eigenen Position in Italien gefördert", trifft nicht zu; denn es ist nicht nachzuweisen, dass Pippin jemals Eroberungsabsichten in Italien gehabt hat, und es ist auch angesichts des heftigen Widerstandes der fränkischen Grossen gegen den langobardischen Feldzug wenig wahrscheinlich. Man wird infolgedessen nicht umhin können festzustellen, dass Pippins Ziel nur die Sicherung des Papsttums war, und dass er dies bis zu einem gewissen Grade erreicht hat.

Eine andere Frage ist, wie diese Unterstützung seitens des Frankenkönigs auf das Papsttum wirkte. War ursprünglich der Papst der Empfänger und Pippin der Gebende gewesen, so zeigen die päpstlichen Briefe schon der nächsten Jahre, dass der freiwillig übernommene Schutz des Frankenkönigs vom Papste als ein "Dienst des heil. Petrus" ("servitium b. Petri" kommt schon in einem Briefe vom Jahre 755 vor) und als eine "Verteidigung der heil. Kirche Gottes" ("defensio sanctae Dei ecclesiae") bezeichnet wurde; der Apostel Petrus wurde der "protector" des Königs genannt, und in den Briefen der folgenden Päpste Paul I. (757-767), Stephan III. (768-772), Hadrian I. (772-795) wurde die Verpflichtung des Königs bereits in ein "heiliges Versprechen an den Apostelfürsten und an den Papst als seinen Stellvertreter auf Erden" umgewandelt, und zwar in ein Versprechen, das sich auf alle Nöte der römischen Kirche und auf den "männlichen Kampf für die Verteidigung der heil. Kirche und des orthodoxen Glaubens" erstreckte, und dessen Erfüllung gelegentlich sogar unter Drohungen gefordert wurde. Natürlich finden sich auch andere Worte in den Briefen wie die von "Befehlen des Königs", denen der Papst zu gehorchen habe, aber die Tendenz zur Steigerung der kurialen Ansprüche ist unverkennbar und findet ihren stärksten Ausdruck in der epochemachenden sogen. "Konstantinischen Schenkung", die wahrscheinlich unter Paul I., dem Nachfolger Stephans II., und sicher an der Kurie entstand und die Rechtsgrundlage für jene päpstlichen Ansprüche liefern sollte. Den Inhalt bildet ein angebliches Schreiben Konstantins d.Gr. an Papst Silvester I. und an alle katholischen Bischöfe, niedergelegt am Grabe des Apostelfürsten. Darin schenkt der Kaiser dem Papst den Lateranpalast und teilt ihm mit, dass er ihm zugleich die Abzeichen der kaiserlichen Würde, der römischen Kirche die Stadt Rom und alle Provinzen Italiens und der westlichen Lande übereigne, während er selbst sich in die neue Hauptstadt Byzanz zurückziehe. Die Urkunde ist schon vom Kaiser Otto III. als "Fälschung" bezeichnet, später von Laurentius Valla im Jahre 1440 als solche nachgewiesen worden. An der Tatsache einer Fälschung zweifelt heutzutage niemand mehr. Es ist die erste grosse Fälschung, die in der Kurie zur Erreichung eigener Vorteile angefertigt wurde, und weist aufs deutlichste den Weg, den die päpstliche Politik in Zukunft beschritten hat: von dieser sogen. "Donatio Constantini" führt ein direkter Weg zur Kaiserkrönung Karls d.Gr. und darüber hinaus zur weiteren Vorgeschichte des Investiturstreites und zu den grossen Kämpfen zwischen Kaisertum und Papsttum vom 11.-14. Jahrhundert. In die Zeit der Entstehung dieser Fälschung fallen auch die ersten Anzeichen für gewissen Gegensätze zwischen den Frankenkönigen und den Päpsten hinsichtlich des Kirchenregimentes im Frankenreiche. Eines der ersten war die schon erwähnte Berufung Chrodegangs zum Erzbischof des Frankenreiches. Sie hat eine längere Vorgeschichte von besonderer Bedeutung. Diese Vorgeschichte beginnt in dem Augenblicke, als Karlmann und Pippin 742 die Reform der fränkischen Kirche in Angriff nahmen. Ihr Hauptmitarbeiter war damals Bonifatius. Ihm als päpstlichen Vikar konnte manches nicht zusagen, was die neuen Könige anordneten. So passte z.B. die Veröffentlichung der Synodalbeschlüsse in der Form von Reichsgesetzen nicht zur Auffassung der römischen Kurie und also auch nicht zu der des Bonifatius. Er musste sich auch verletzt fühlen, als ihm, der schon 732 vom Papste zum Erzbischof geweiht war und dem die Synode von 745 Köln als Erzbistum über-

f. d. m.  
 spez. p.  
 schenkt  
 Schrift  
 r. v. d. h.